

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Neef vom 01.12.2011

Der Gemeinderat von Neef hat am 28.11.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|--|---|
| § 1 Allgemeines | 2 |
| § 2 Gebührenschuldner | 3 |
| § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit | 3 |
| § 4 Inkrafttreten | 3 |
| | |
| Anlage zur Friedhofsgebührensatzung | 4 |
| I. Reihengrabstätten | 4 |
| II. Gemischte Grabstätten..... | 4 |
| III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 4 |
| IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen..... | 3 |

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 30.01.1997 in der Fassung des III. Nachtrages vom 27.10.2010 außer Kraft.

Neef, den 01.12.2011

(Siegel)

Winfried Scheid
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für Verstorbene | 1.000,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 850,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte als Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich Grabpflege | 1.200,00 EUR |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (Zweitbelegung Urne) | 500,00 EUR |
|---|------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte | |
| a) Familiengrab für Erdbestattungen | 3.000,00 EUR |
| b) Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen | 1.500,00 EUR |
| 2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung auf die Dauer je angefangene 4 Jahre bei | |
| a) Familiengrab für Erdbestattungen | 1/10 der Gebühr |
| b) Urnengrab | 1/8 der Gebühr |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.